



HVBG

HVBG-Info 29/1999 vom 10.09.1999, S. 2771 - 2778, DOK 470.1; 470.1/017-LSG

Leistungsausschluss bei Versorgungsehe gemäß § 594 RVO - Urteil des LSG Berlin vom 08.04.1999 - L 3 U 99/97

Leistungsausschluss bei Versorgungsehe gemäß § 594 RVO (= § 65 Abs. 6 SGB VII);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 08.04.1999 - L 3 U 99/97 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 08.04.1999 - L 3 U 99/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die gesetzliche Vermutung einer "Versorgungsehe" ist nur dann widerlegt, wenn die Abwägung aller zur Eheschließung führenden Motive beider Ehegatten ergibt, daß es insgesamt nicht der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen. Als besondere Umstände sind alle Umstände des Einzelfalles, die nicht schon von der Vermutung selbst erfaßt und die geeignet sind, einen Schluß auf den Zweck der Heirat zuzulassen, anzusehen. Dabei sind vor allem solche Umstände von Bedeutung, die auf einen von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggrund schließen lassen. Dazu gehört auch der Wille der Eheschließenden, dem kranken Versicherten durch die Heirat die nötige Betreuung und Pflege zukommen zu lassen. Allein das Bestehen einer innigen Liebesbeziehung und die wiederholte Äußerung von Heiratsabsichten reichen für die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des § 594 RVO nicht aus.